

## Beiträge zur Ergänzung der Schobüller Chronik

# Die Anregung kam aus Halebüll: So entstand das Landschafts-Schutzgebiet »Schobüller Berg« (Teil 2)

Die Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde vom 30. Januar 1952 zur sofortigen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes Schobüller Berg besaß natürlich eine Rechtsgrundlage. Diese begründete sich in mehreren Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 (in der Fassung von 1938)<sup>15</sup>, das nach wie vor auf staatlicher Ebene den Umgang mit der Natur regelte.<sup>16</sup>

Der Sicherstellungserlass untersagte mit sofortiger Wirkung, im Wirkungsgebiet »Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen« sowie »vorhandene Hecken, Bäume, Gehölze, Dünenbestände und Ginsterbestand zu beseitigen oder zu beschädigen.« Verboten wurde außerdem, »die letzten Reste von Ödland (Heide) und die Grabhügel anzutas-

ten.« Davon unberührt solle die wirtschaftliche Nutzung bleiben, sofern sie dem Zweck der einstweiligen Sicherstellung nicht widersprechen würde. Weiter hieß es: »Jeder Betroffene kann [...] gegen die Anordnung Beschwerde erheben.«

Die Einsprüche ließen nicht lange auf sich warten. 24 Schobüller Landbesitzer legten am 22. Februar 1952 in einem kurzen gemeinsamen Schreiben gegen die Verfügung »vorsorglich Beschwerde« ein. Hecken müssten in vielen Fällen beschnitten werden, was als Beschädigung angesehen werden könnte. Bäume müssten beseitigt oder gekappt werden. »Unklar ist auch«, fuhren die Beschwerdeführer fort, »ob nicht schon der Neubau von Häusern eine Änderung des Landschaftsbildes darstellt und somit durch die Verordnung verboten wird [...]«

Wesentlich ausführlicher hatte bereits am 11. Februar ein Zeitgenosse zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet Stellung genommen, der seit 1943 fest in seinem Schobüller Sommerdomizil<sup>17</sup> wohnte. Viereinhalb eng beschriebene Schreibmaschinenseiten lang ist die Beschwerde des Hamburger Senatsyndikus a.D. Dr. Arnold Kiesselbach an die Untere Naturschutzbehörde in Husum: »Der Unterzeichnete ist Eigentümer eines etwa 6200 qm großen Zier- und Gemüsegartens in Schobüll, in welchem sich schätzungsweise einige hundert Laubbäume nebst einigen Nadelbäumen befinden, und Miteigentümer einer durch die Chaussee von seinem Garten getrennten, den Schobüller Berg sich heraufziehenden, an der Nord-

<sup>15</sup> § 5 RNG – »Sonstige Landschaftsteile« – lautet: »Dem Schutze können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die [...] zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt [...] Erhaltung verdienen. Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.« § 17 – »Untersuchung und einstweilige Sicherstellung« – lautet: »[...] (3) Zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmals oder eines Naturschutzgebietes sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.« § 19 – »Schutz von Landschaftsteilen« – lautet: »(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde kann [...] Anordnungen im Sinne des § 5 treffen. (2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuss beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.« § 23 – »Verfahren in Naturschutzangelegenheiten« – lautet: »Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Naturschutzgesetzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.«

<sup>16</sup> Es galt nach 1949 in der BRD und der DDR fort.

<sup>17</sup> Dr. Kiesselbach spricht von einer »schweren Beschädigung« seines Hamburger Winterhauses, das damit unbewohnbar geworden sei – Folge der alliierten Bombenangriffe 1943 auf die Hansestadt (siehe auch S. 284 der Schobüller Chronik).

seite mit einer schmalen Reihe von schätzungsweise etwa hundert Fichten bepflanzen, noch auf den Namen einer Erbgemeinschaft, zu der der Unterzeichnete gehört, im Grundbuch eingetragenen Koppel. [...] Ein Verbot jedes Schlagens von Bäumen in seinem Privatgarten und ebenso auf der vorerwähnten Koppel [...] ist für den Unterzeichneten völlig untragbar [...].« Nicht zuletzt die zurückliegenden Kriegsergebnisse ließen Dr. Kiesselbach fordern, auch in zukünftigen Notzeiten »den benötigten Brennstoff mir wieder bestmöglich aus dem eigenen Garten beschaffen zu können.«

Der 79-jährige Beschwerdeführer beschäftigte sich auch mit dem Umstand, »daß nach meinem Tode sich die Notwendigkeit einer Parzellierung des Grundstückes ergeben wird. [...] Das landschaftliche Bild erfährt dadurch Veränderungen, braucht dadurch aber nicht wesentlich verschlechtert zu werden.«

Ausführlich kritisiert Dr. Arnold Kiesselbach das Verbot, Veränderungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Diese Vorschrift sei sehr unbestimmt und in ihrer Tragweite kaum absehbar. Jeder Bau eines Hauses, so der Senatssyndikus a.D., stelle eine Beeinträchtigung der Natur dar: »Aus der Anordnung [...] ist nicht klar erkennbar, ob jeder Neubau für die Zukunft verboten sein soll. [...] Bei der jetzigen Wohnungsnot würde ein solches Verbot den dringendsten Bedürfnissen unseres Volkes im höchsten Grade widersprechen, und auch ich gegen ein solches Verbot mit altem Nachdruck Einspruch erheben.«

Dr. Kiesselbach fährt fort, dass »es auch den unbemittelten Kreisen, insbesondere den Flüchtlingen, ermöglicht bleiben muß, sich mit Gebäuden bescheidenster, schmucklosester, billigster Art Wohnungen zu beschaffen [...].« Ein Landschaftsschutzgebiet könne sich als Hemmung für neue Bauten erweisen. Die Interessen der Vertriebenen müssten über die eigenen ästhetischen Interessen gestellt werden.

Nicht zuletzt rügt der ehemalige Senatssyn-

dikus, dass die Verordnung »sich im Wortlaut eng an den Wortlaut des nationalsozialistischen Gesetzes vom 26.VI.1935 anschließt, auf welches sich ja auch die Anordnung stützt. Das Gesetz behielt [...] dem Reichsforstmeister, der damals [Hermann] Göring war, die letzte Entscheidung in allen Fragen des Naturschutzes vor. Die Redaktion der Gesetze [...] der nationalsozialistischen Zeit war [...] meist wenig vorbildlich [...].«

Dr. Arnold Kiesselbach schloss seinen langen Beschwerdebrief mit dem Hinweis, die starken Schädigungen und Beeinträchtigungen der »Schönheit Schobülls« seien entstanden, weil man die »gesamten älteren Waldbestände« in den Notzeiten der letzten Kriegs- und der ersten Nachkriegsjahre (des 2. Weltkriegs) weggeschlagen habe: »Durch Verordnungen lassen sich die so vernichteten ästhetischen Werte leider nicht wieder herbeizaubern.«

Der einheimische Widerstand mit der Stellungnahme von Dr. Kiesselbach an der Spitze blieb nicht ohne Wirkung. Die Husumer Kreisverwaltung reagierte am 20. November 1952. Sie schrieb an das schleswig-holsteinische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF), das sich als »oberste und höhere Naturschutzbehörde« mit den Beschwerden zu beschäftigen hatte: Man bat dort um die Zurückweisung der Einsprüche.

Ganz so leicht wollte es sich die Landesverwaltung in Kiel nicht machen. Das MELF rügte am 3. Dezember 1952 schriftlich die Husumer Kreisverwaltung: »Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend wäre es zweckmässig gewesen, die Anordnung klarer und zwar so zu fassen, daß den Eigentümern im einzelnen keine Zweifel darüber kommen dürften, was erlaubt ist oder nicht erlaubt ist. Die vom Senatssyndikus a.D. Dr. Kies[s]elbach [...] aufgeworfenen Fragen sind deswegen nicht unberechtigt.«

Die Landesnaturschutzbehörde legte der hiesigen Verwaltung nahe, mit den Beschwerdeführern eine Zusammenkunft zu vereinbaren

und die strittigen Fragen ausführlich zu erörtern. Die Eigentümer sollten nach Möglichkeit – unter dem Hinweis, dass ihnen die wirtschaftliche Nutzung ihrer Ländereien erhalten bleibe – zu einer Rücknahme ihrer Einsprüche veranlasst werden.

Das eingeforderte Treffen fand am 27. März 1953 im Café »Schobüller Berg« statt.<sup>18</sup> Am 17. Juli 1953 teilte die Husumer Kreisverwaltung der vorgesetzten Behörde in Kiel mit, dass acht beschwerdeführende Landbesitzer und Dr. Kiesselbach der Einladung gefolgt seien.<sup>19</sup> Die Grundeigentümer hätten den Änderungen im geplanten Verordnungstext zugestimmt. Dr. Kiesselbach habe sich enthalten.

Daraufhin genehmigte das schleswig-holsteinische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 29. März 1954 den neuen Entwurf. Am 18.

Oktober 1954 wurde die »Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils im Landkreis Husum« aufgestellt.

18 Eingeladen wurden vom Kreisordnungsamt folgende Vertreter des öffentlichen Lebens: Bürgermeister Martensen, Schobüll; Amtmann Christiansen, Hattstedt; Kreisrat Boysen, Langenhorn; Architekt Feddersen, Husum (beauftragt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für Schobüll), Nissenhaus-Leiter Dr. Wohlenberg, Husum; Kreisnaturschutzbeauftragter Wolf, Bredstedt; Bürgermeister Dr. Fiedler, Husum.

19 Folgende Beschwerdeführer waren erschienen: Dr. Arnold Kiesselbach, Hans P. Hansen, Johannes Petersen, Sax Fr. Saxen, Thomas Lüth, Julius Johannsen, Hans Süncksen, Friedrich Albertsen, alle Schobüll; Hans P. Hansen, Halebüll. Die Schreibweise der Namen variiert teilweise auf dem Schreiben der Beschwerdeführer vom 22.02.1952 und dem Bericht der Kreisverwaltung vom 17.07.1953 an das MELF.

Der Innenminister Landes Schleswig-Holstein	(24b) Kiel, den 27. November 1954
Geschäftszeichen: d Abl. 10 43	Landeshaus Tel. 40891
<b>Amtsblatt-Rechnung Nr. 365</b>	
– Bei Überweisung stets angeben –*)	
Für die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 48 S. im Aml. Anz. Nr. 48 S. 312	
betreffend <b>Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles</b> zu entrichten: <b>im Landkreis Husum vom 18. Oktober 1954</b>	
Einrückungsgebühren	DM
für 135 Druckzeilen oder deren Raum (der Spalte) (je 0,75)	101,25 DM
für Tabellensatz: Jede angefangene 1/2 Seite (je 10,60)	DM
für 1/2 bis 1 ganze Seite (je 21,10)	DM
für 1 Belegblätter (je 0,40 DM)	0,40 DM
zusammen <b>101,65 DM</b>	
Zu entrichten innerhalb eines Monats.	
Allen Einzahlungen und Überweisungen, die nur an die Landesbezirkskasse Kiel II Bldh. 1 Kiel, Gartenstr. 1, zu richten sind, ist „ <b>Amtsblatt-Rechnung Nr. 365</b> “ unbedingt beizufügen. Konten der Landesbezirkskasse Kiel II: Postscheckamt Hamburg Nr. 41030/ Bank und Girozentrale Kiel Konto Nr. 167/ Landeszentralbank Kiel Konto Nr. 23/163.	

**Auch ein Landschaftsschutzgebiet gibt es nicht umsonst.  
(KANF)**

Worin unterscheidet sich nun die »Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung« von der endgültigen Landschaftsschutzverordnung? Nach wie vor waren Änderungen untersagt, die »das Landschaftsbild oder die Natur entstellen« könnten. Allerdings wurde nun speziell auf Bauvorhaben eingegangen: »Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich [...] bei der Anlage von Bauwerken aller Art mit Ausnahme von solchen, die auf Grund von Bauvorschriften ohnehin genehmigungspflichtig sind [...].« Weiter heißt es: »Unberührt bleiben [...] die

wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke der Verordnung nicht widersprechen.« Allerdings fußte die Verordnung nach wie vor auf dem Reichsnaturschutzgesetz.<sup>20</sup>

Sollte es das Ziel des Landschaftsschutzgebietes gewesen sein, die Natur

rund um den Schobüller Berg gegen den sich entwickelnden Bauboom in den Ortsteilen zu bewahren, muss diese Absicht wohl als gescheitert angesehen werden. Das heikle Thema „Bebauung“ soll hier nicht näher behandelt werden; in der Schobüller Chronik wurde ausführlich darüber berichtet.<sup>21</sup>

20 Auf § 5 und § 19 RNG, ferner auf der »Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes« in der Fassung von 1938 sowie Artikel 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes.

21 Auf S. 138 ff. haben Dietrich Storm, Klaus Ossig und Erich Puls die bauliche Entwicklung in Wort und Bild umfassend dokumentiert. Storm, ehemaliger Bauamtsleiter des Kreises Nordfriesland, beschreibt die Geschichte der regen Bautätigkeit ab den 1950er Jahren differenziert und auch kritisch.

Folglich behandelte die neue »Kreisverordnung zum Schutze eines Landschaftsteils in den Gemeinden Schobüll, Hattstedt und Wobbenüll, Kreis Nordfriesland« vom 27. September 1983, die den Platz der alten Regelung einnahm, eine wesentliche Änderung. Inzwischen geschlossen bebaute Flächen wurden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Wörtlich heißt es in der Verordnung: *»Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch rechtsverbindliche Bebauungspläne [...] ausgewiesenen Baugebiete.«* Entsprechend verkleinerte sich das Schutzgebiet von ursprünglich rund 665 Hektar auf ca. 500 Hektar<sup>22</sup>, also auf rund 75 Prozent der ursprünglichen Größe.

Als Rechtsgrundlage für die neue Schutzverordnung diente das schleswig-holsteinische »Gesetz zur Anpassung des Landschaftspflegesetzes und anderer Rechtsvorschriften« von 1982.<sup>23</sup> Das Reichnaturschutzgesetz hatte inzwischen ausgedient.<sup>24</sup>

22 § 2 Abs. 3 lautet: *»[...] Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes [...] werden wie folgt umschrieben: Im Süden wird die Grenze gebildet durch das Nordufer des Porrenkoogsielzuges zwischen der Kreuzung mit der Landesstraße 30 und der seeseitigen Kante der Krone des Landesschutzdeiches. Die Westgrenze wird gebildet durch die seeseitige Kante des Landesschutzdeiches, die Mitteltidehochwasserlinie und durch die seeseitige Kante des geplanten Landesschutzdeiches vor Schobüll mit seinem Schnittpunkt mit dem Nordstrander Damm (Geestanschluß). Die Nordseite wird gebildet durch die Südseite der Landesstraße 30 bis zum Abzweiger der Kreisstraße 81; von dort verläuft die Grenze jeweils auf der Südseite der Gemeindefeld über Wittland und Hattstedtfeld bis zum Schnittpunkt mit der »Alten Landstraße« (Husum-Hattstedt) in östlicher Richtung. Die Ostgrenze wird durch die Westseite der »Alten Landstraße« gebildet.«*

23 § 17 LpflegAnpG – »Landschaftsschutzgebiete (zu § 15 Bundesnaturschutzgesetz)« – lautet: *»(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft 1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind, können durch Verordnung der unteren Landschaftspflegebehörde zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. [...]«*

24 Das RNG war 1958 vom Bundesverfassungsgericht lt. Wiki-

Schon am 9. Dezember 1983 beantragte Hattstedts Amtsvorsteher Max Jensen beim Kreis Nordfriesland die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets. Die gerade in Kraft gesetzte Verordnung deckte zu wenig schützenswerte Landschaftsteile ab.

Am 7. Januar 1988 weitete die nordfriesische Untere Landschaftspflegebehörde das geschützte Gebiet aus.<sup>25</sup> Seitdem sind das Land rund um den Ortsteil Lund, der unbebaute östliche Teil des Wobbenüller Schachts und die Gemarkung nördlich des Wittlands mit einbezogen.<sup>26</sup>

Der Kreis Nordfriesland wies jetzt rund 585 Hektar Fläche als Schutzgebiet aus. Dagegen dokumentierte das »Bundesamt für Natur-

pedia mit der Begründung verworfen worden, dass das Gesetz über die Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung hinausgehen würde. Es handle sich um fortgeltendes Landesrecht, das auch der jeweilige Landesgesetzgeber modifizieren könne. Die Regelungen des RNG aber hätten in der BRD und der DDR teilweise bis in die 1970er Jahre hinein Bestand gehabt.

25 Der Titel der Verordnung lautet: *»I. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemeinden Schobüll, Hattstedt und Wobbenüll vom 27.9.83.«*

26 § 2 Abs. 3 lautet nun: *»[...] Die Grenzen [...] werden wie folgt umschrieben: Im Süden wird die Grenze gebildet durch das Nordufer des Porrenkoogsielzuges zwischen der Bundesbahnstrecke Hamburg-Westerland und der seeseitigen Kante der Krone des Landesschutzdeiches. Die Westgrenze wird gebildet durch die seeseitige Kante des Landesschutzdeiches, die Mitteltidehochwasserlinie und durch die seeseitige Kante des geplanten Landesschutzdeiches vor Schobüll bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Nordstrander Damm (Geestanschluß). Die Nordgrenze wird gebildet durch die Südseite der Landesstraße 30 bis zum Abzweiger der Kreisstraße 81. Von dort verläuft die Grenze auf der Südseite des Süderweges, dann an der östlichen Grundstücksgrenze der Häuser im Borger Weg nach Norden bis zum Mühlenweg. An der südlichen Seite des Mühlenweges verläuft die Grenze bis Wittland, ausgenommen ist das Flurstück 98 der Flur 6 Gemarkung Hattstedt. Die Grenze läuft östlich von Wittland weiter in Richtung Süden und anschl. südlich des Gemeindefeldes Hattstedtfeld bis zum Schnittpunkt mit der alten Landstraße (Husum-Hattstedt). Die Ostgrenze wird durch die Westseite der alten Landstraße bis zum Verbindungsweg zwischen der alten Landstraße und Hockensbüllfeld gebildet. Von dort läuft die Grenze ostwärts auf der Südseite des Verbindungsweges bis zur Bundesbahnstrecke Hamburg-Westerland und dann westlich der Bundesbahnstrecke bis zum Ausgangspunkt.«*

schutz« »nur« 531 Hektar.<sup>27</sup>

Die bisher letzte Änderung der Landschaftsschutzverordnung (Stand: November 2015) stammt vom 25. Februar 2010.<sup>28</sup> Unter anderem wurde die Vorschrift gestrichen, »dass die Errichtung oder wesentliche Änderung von Plätzen aller Art, wie Flug-, Lager-, Stell-, Sport-, Zelt- und Campingplätzen« genehmigungspflichtig sei. Die Rechtsgrundlage ergab sich nun aus dem schleswig-holsteinischen »Gesetz zum Schutz der Natur« von 2007 (in der Fassung von 2008).<sup>29</sup>

Der Vollständigkeit halber soll eine weitere Schutzverordnung genannt werden. Am 12. Februar 1974 erklärte das Land Schleswig-Holstein den rund 42,2 Hektar großen Wald auf dem Schobüller Berg ganz offiziell zum »Erholungswald«.<sup>30</sup>

*Holger Sethe*

#### Quellennachweis

- Arbeitsgemeinschaft Wobbenüllener Chronik (Hg.): Chronik von Wobbenüll, Band 2, Schacht und Dammbau, Bredstedt 1993;
- Arbeitskreis Chronik (Hg.): Hattstedt – Unser Dorf, Chronikheft 2, Hattstedt 1993;
- Bietz, Hauke: Die Entwicklung der deutschen Wattforschung: Ein wissenschaftshistorischer Beitrag zur Bedeutung der Pionierarbeiten, [www.gbv.de/dms/goettingen/385416296.pdf](http://www.gbv.de/dms/goettingen/385416296.pdf) (aufgerufen am 11.03.2016);
- Bundesamt für Naturschutz: [www.geodienste/bfn.de/schutzgebiete](http://www.geodienste/bfn.de/schutzgebiete) (aufgerufen am 21.12.2015);

27 Laut UNB NF resultiert die Differenz aus dem Umstand, dass das BfN nicht das Areal (ca. 35 Hektar) hinter der vorgesehenen Vordeichungsmaßnahme »Geestanschluss« bei Altendorf berücksichtigt hat, obwohl es vorweg als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Auf der digitalen Karte des BfN sei das – geplante – Projekt noch nicht dargestellt. Inzwischen wurde die »große« Vordeichung zugunsten einer »kleinen Lösung« aufgegeben (siehe auch S. 395 der Schobüller Chronik).

28 Der Titel der Verordnung lautet: »2. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemeinden Schobüll (Husum), Hattstedt und Wobbenüll vom 27.09.1983 (Amtliche Bekanntmachung vom 01.10.1983), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.01.1988 (Amtliche Bekanntmachung vom 05.03.1988)«.

29 § 18 LNatSchG – Landschaftsschutzgebiete – lautet: »(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft [...] erforderlich ist, zu Landschaftsschutzgebieten erklären. [...]«. § 23 regelt das »Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen«.

30 Die genaue Bezeichnung lautet »Erholungswald »Schobüll«.

- [de.wikipedia.org/wiki/Reichsnaturschutzgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Reichsnaturschutzgesetz) (aufgerufen am 03.03.2016);
- Feddersen, Berend Harke: Der Maler Albert Johannsen, Husum 1990, in: Stadtbibliothek Husum, SH 511 Joh;
- Hase, Walter: Die Forsten des ehemaligen Provinzialverbandes Schleswig-Holstein und ihr Begründer Forstdirektor Carl Emeis, in: Jahrbuch für die Schleswigsche Geest 1976, in: Stadtbibliothek Husum, SH 146 J;
- Kreisarchiv Nordfriesland: B4-3995, C10-54, D2-3838; GVObl. Schl.-H. 2007;
- Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein: Gesetz zur Anpassung des Landschaftsschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 19.11.1982;
- Möller, Adolf: Ingwer Paulsen – Der Radierer Nordfrieslands, Husum 1984, in: Stadtbibliothek Husum, SH 511 Pau;
- Oldekop, Henning; Topographie des Herzogtums Schleswig, Kiel 1908. Neudruck Kiel 1975, in: Stadtbibl. Husum, SH 274 O;
- Stadelmann, Robert: Den Fluten Grenzen setzen – Schleswig-Holsteins Küstenschutz, Westküste und Elbe, Bd. 1: Nordfriesland, Husum 2008, in: Stadtbibliothek Husum., SH 388 S;
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland: Kreisverordnungen der Unteren Landschaftspflegebehörde vom 27.09.1983 und 07.01.1988; Kreisverordnung vom 25.02.2010; schriftliche Auskunft vom 14.03.2016;
- [www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de): Landesverordnung über den Erholungswald Schobüll vom 12.02.1974 (aufgerufen am 20.11.2015).

#### Abbildungsnachweis

Die Herkunft der Abbildungen ist bei den Bildtexten in Klammern gesetzt; die Nachbearbeitungen stammen vom Autor.



großflächigen Aufforstung des Schobüller Bergs begann. (KANF)

Ein Ausschnitt aus dem »Plan von der Fläche, die von der Gemeinde Schobüll für den Jähde Hain demnächst zur Verfügung gestellt wird«: 1899 erwarb der Husumer Magistrat eine rund 1,2 Hektar große Parzelle auf dem Schobüller Berg (heute steht dort der »Behnke-Stein«) mit der ursprünglichen Absicht, einen »Bismarckturm« zu bauen. 1911 wurde als neuer Eigentümer der Parzelle »Heidekulturverein für Schleswig-Holstein« in das Grundbuch eingetragen, der mit der